



Zivilrechtliche Nutzungsvereinbarung für einen Abschnitt der Zuwegung zu einer Photovoltaikanlage

für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage PV Kahnsdorf am
Standort Vetschau OT Raddusch (Dubrauer Höhe)“

Zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Wenzel
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

nachfolgend – Stadt – genannt

und dem Ingenieurbüro Jan Teut
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow/Mark

nachfolgend – Nutzungsberechtigter – genannt

wird der folgende Vertrag zur Herstellung der gesicherten Erschließung für das beim Landkreis
Oberspreewald-Lausitz, untere Bauaufsichtsbehörde einzureichende Vorhaben geschlossen:

Inhalt

Präambel

- 1 Vertragsgegenstand
- 2 Art und Umfang der Erschließung und Erschließungsanlagen
- 3 Baudurchführung, Abnahmen und Fertigstellung
- 4 Haftung
- 5 Kostenregelung
- 6 Entschädigung an die Stadt / Anpassung der Entschädigungshöhe
- 7 Übertragung von Rechten und Pflichten
- 8 Dienstbarkeiten
- 9 Bestandteile des Vertrages
- 10 Schlussbestimmungen
- 11 Wirksamwerden, Kündigung

- Anlage 1: vorläufiger Lageplan PV Kahnsdorf
Anlage 2: Lageplan mit vorläufiger Erschließung
Anlage 3: Entwurf Urkunde Baulast Geh- und Fahrrecht
Anlage 4: Entwurf Urkunde Betreiberdienstbarkeit
Anlage 5: Vereinbarung Nutzungsberechtigter – LMBV vom 18.12.2013 / 28.12.2013
(GestV-Nr. 52/2013 der LMBV für Gemarkung Koßwig Flur 3 Flurstück 115)

Präambel

Der Nutzungsberechtigter ist als Projektentwickler und Bauherr für die Realisierung von Windparks, bestehend aus einzelnen Windenergieanlagen (WEA) sowie Photovoltaikanlagen (PV-Parks) einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, wie z. B. Schaltanlagen und Wege, tätig. Er plant im Gebiet des bestehenden Windparks „Kahnsdorf“, Gemarkung Koßwig, Flur 4, Flurstück 11, einen PV-Park mit einer Nennleistung von ca. 7,8 Megawatt zu errichten. Der PV-Park soll von eigenständigen, noch zu benennenden Gesellschaften betrieben werden. Die Folgen unterschiedlicher Betreibungen sollen – zur Vermeidung schwer beherrschbarer Verhältnisse in Bezug auf die Erschließung - im Rahmen dieses Vertrages auf ein Minimum reduziert werden.

Die Erschließung des geplanten PV-Parks erfolgt nach dem Grundsatz, die in der Örtlichkeit vorhandenen Wege weitgehend auszunutzen. Damit wird das gesetzliche Ziel der Vermeidung von Eingriffen in den Landschafts- und Naturraum - auf die Erschließung bezogen – hinreichend umgesetzt.

1/ Erschließung

Im Zuge der Erschließung ist die Mitnutzung des vorhandenen asphaltierten, nicht öffentlich gewidmeten Weges (ehemalige Betriebsstraße des Bergbaus / der LMBV) zwischen der Stadtgrenze Lübbenau / Vetschau und dem Gut Dubrau erforderlich. Diese Mitnutzung betrifft das Flurstück 19 der Flur 4 der Gemarkung Koßwig nach dem abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahren Seese-Ost, dessen Eigentümer die Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

Die Nutzungsvereinbarung stellt auch die Grundlage dar, die öffentlich-rechtliche Sicherung für das Flurstück 19 im Baugenehmigungsverfahren zu bewirken.

Die Parteien schließen den Vertrag in Anerkennung des Umstands, dass dieser nur einen Teil der insgesamt erforderlichen Erschließung für das Vorhaben sichern kann.

Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) wurde am 18.12.2013 / 28.12.2013 ein Gestattungsvertrag über ein „Geh- und Fahrrecht“ für das in der Gemarkung Koßwig Flur 3 Flurstück 115 liegende Grundstück abgeschlossen (siehe Anlage 5). Da dieses Grundstück nicht an das hier vertragsgegenständliche Flurstück 19 angrenzt und keine zur Unmöglichkeit führenden vertragsübergreifenden Auswirkungen erkennbar sind, gehen die Parteien von Kollisionen zwischen dieser und der zwischen der LMBV und dem Nutzungsberechtigter abgeschlossenen Vereinbarung nicht aus.

2/ Unterirdische Querung mit einem Stromkabel

Die vorhandene Infrastruktur des Windparks soll auch für den PV-Park genutzt werden. Das Flurstück 19 wird an der Kreuzung / Anschluss Flurstück 11 bereits durch ein unterirdisches Stromkabel in gequert. Diese Querung muss unter Umständen wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt analog eine Verlegetiefe von mindestens 2 m unter der Straßenoberkante.

Die zu 1/ und 2/ vereinbarten Leistungen werden von den Parteien frei vereinbart.

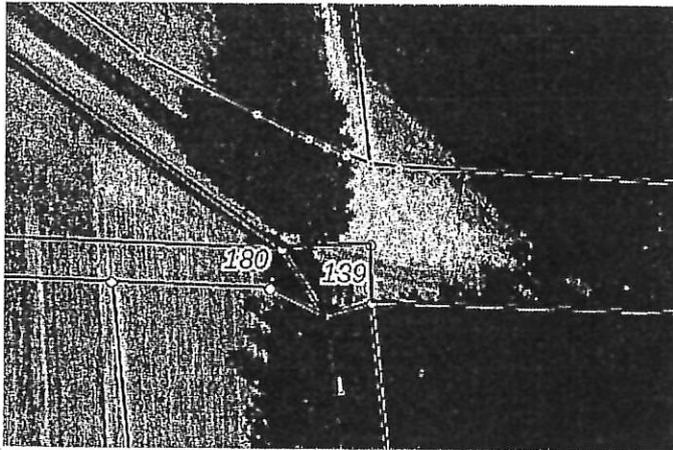
§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die vertragsgegenständliche Fläche liegt auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	vorhandene Nutzung	Abmessung (ca.-Angaben)

Koßwig	4	19	Stadt Lübbenau / Spreewald	(ehem.) Betriebs- straße Bergbau heute private Nutzung	Länge 1.244 m Breite 4,5 m Fläche 5.598 m ²
Koßwig	3	139	Stadt Lübbenau / Spreewald	(ehem.) Betriebs- straße Bergbau heute private Nutzung	Länge 12 m Breite 13 m Fläche 128 m ²

- (2) Die Stadt gestattet dem Nutzungsberechtigten mit Mitbenutzung der Flurstücke 19 und 139 nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Umgrenzung der Flurstücke (Wegefläche mit Randbereichen) ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten vorläufigen Lageplan.
- (3) Für die Art und den Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstandes und die Ausführung von notwendigen Bauarbeiten sind maßgebend
- auf der Grundlage eines Tragfähigkeitsnachweises, der daraus gezogenen Schlussfolgerungen eines Fachingenieurs und der Beweissicherung abzuleitende und von der Stadt zu genehmigende Instandsetzungen an den Bestandteilen der Straße,
 - die fachbehördlichen Stellungnahmen, die den Verbleib der nördlich liegenden „WEA-Wegeaufweitung“ (das Flurstück 19 betreffend) für die Standzeit der PV-Anlage(n) ermöglichen (Hinweis: Die Nutzungszeit ist abweichend vom Windpark, da dieser schon einige Jahre in Betrieb ist.),
- (4) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Herstellung, zur Erhaltung und Unterhaltung



des Vertragsgegenstandes gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.

- (5) Maßnahmen der Stadt oder der LMBV an der Straße werden durch den Vertrag nicht ausgeschlossen.

§ 2 Art und Umfang der Mitbenutzung und von Baumaßnahmen

- (1) Die vom Nutzungsberechtigten nach diesem Vertrag durchzuführenden Planungsarbeiten, Bauarbeiten und sonstige Maßnahmen umfassen:
- Tragfähigkeitsnachweis, Beweissicherungen und Übergaben von Dokumentationen zum Straßenzustand zu verschiedenen relevanten Zeitpunkten des Rückbaus / der Herstellung, des Betriebs und des Rückbaus an die Stadt analog und digital
 - ggfs. Reduzierung oder Rückbau der Aufweitung im Zufahrtbereich zum PV-Park (betrifft nur das private Flurstück 19)
 - Herstellung und Erhaltung eines Zustands für die Betriebsphase
 - Herstellung eines Zustands für die Rückbauphase (Schwerpunkt Tragfähigkeit)
 - Herstellung eines Zustands für die Phase nach Betriebsaufgabe
 - dauerhafte Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Beseitigung Löcher, Aufbrüche,

- Abbrüche, Risse, Welligkeit, Erosions- und Spülschäden), Straßenreinigung (umgehende Beseitigung Schotter, Schlamm, Äste, Wind- und Schneebruch u. ä.) und Winterdienst für die Eigennutzung
- e) Stromkabelquerungen nahe dem PV-Park
 - f) Einmessungen von Kabelkreuzung(en), Bauzustands- und Fertigstellungsdokumentation
 - g) Übernahme sämtlicher künftiger Kosten bei erforderlichen Umverlegungen im Bereich des Weges (z. B. wenn wegbegleitende Kabel von Energieversorgungsunternehmen verlegt werden)
 - h) Übernahme sämtlicher künftiger Kosten bei erforderlichen Lageveränderungen von Kabeln in Folge von Änderungen am Weg
- (2) Der Nutzungsberechtigte gewährleistet die ständige Befahrbarkeit für Nutzfahrzeuge (Schwerlasttransporte) durch die Sicherstellung einer ausreichenden Befestigung der Oberfläche und Tragfähigkeit der Wegeflächen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte beauftragt zur planerischen Betreuung und zur Baubegleitung von Bauarbeiten gemäß diesem Vertrag ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen / Tiefbau.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat sich vor Abschluss dieses Vertrages ein Bild von den örtlichen Verhältnissen gemacht und ist sich über die Konsequenz der Mitnutzung des Flurstücks 19 im Klaren; dies greift insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Wiederherstellung der Straße in Folge von Schäden durch übermäßige Lasteinträge von Fahrzeugen.
- (5) Infolge der von der Stadt zu duldbaren Mitnutzung durch die LMBV, Landwirte, Forstwirte und Anrainer verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, Schäden, Reinigungs- und Winterdienstanforderungen mit diesen Dritten direkt zu klären. Die Stadt steht in diesem Zusammenhang weder für örtlich durchzuführende Arbeiten noch für rechtliche Auseinandersetzungen des Nutzungsberechtigten mit Dritten ein.

§ 3 Baudurchführung, Abnahmen und Fertigstellung

- (1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die in § 1 genannte Fläche nach Maßgabe des § 2 bei Bedarf wiederherzustellen, zu erhalten und bis zum vollständigen Rückbau des PV-Parks zu unterhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat bergbauliche Bindungen (bergbaubedingte Mitnutzung durch die LMBV) gemäß der Anlage 5 zu beachten. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Seese-Ost durch die LMBV oder Bergbehörde geltend gemacht werden, haben Vorrang vor der Mitnutzung des Weges durch den Erschließungsträger.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung offensichtlicher Fehler und / oder feststellgestellter Mängel zu verlangen. Die unverzügliche Beseitigung kommt vor allem dann in Frage, wenn das Abwarten bis zu Begehungen nach Abs. 4 wegen Offensichtlichkeit nicht angezeigt ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, ausschließlich Materialien und Bauteile zu verwenden, die den geltenden technischen Richtlinien entsprechen.
- (5) Zur Gewährleistung des erforderlichen Zustands des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 werden Begehungen durchgeführt, protokolliert, mit Fotos dokumentiert, ggfs. auch auf Video aufgenommen und erforderliche Maßnahmen festgelegt. Nach Errichtung (auch von Teilanlagen), Änderungen und Rückbaumaßnahmen des PV-Parks bzw. von Teilanlagen werden weitere Begehungen durchgeführt und mögliche entstandene Schäden aufgenommen und jeweils eine Frist zur Beseitigung festgelegt (Protokoll). Diese wird der Nutzungsberechtigte jeweils auf eigene Kosten fach- und sachgerecht in zu vereinbarendem Maße beheben lassen. Behobene Schäden sind gesondert abzunehmen (Protokoll). Protokolle sind der Stadt jeweils innerhalb einer Woche nach einer Begehung zu übergeben.

- u. ä.)
u-
Be-
in-
von
3
ir
ing
- (6) Der Nutzungsberechtigte oder das beauftragte Ingenieurbüro laden die Stadt zu Begehungen und Abnahmeterminen nach Abs. 5 jeweils mindestens eine Woche zuvor in Schrift- oder Textform ein. Die Stadt kann vorgeschlagene Termine jeweils bis zum Vortag ändern. Die Teilnahme an Terminen entscheidet die Stadt nach jeweiliger Situation bzw. fachlichem Erfordernis; sie ist nicht verpflichtend. Das beauftragte Ingenieurbüro ist durch den Nutzungsberechtigten zu jedem Begehungs- und Abnahmetermin verpflichtend hinzuzuziehen.
 - (7) Sollte der Nutzungsberechtigte den übernommenen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht nachkommen und die übernommenen Arbeiten nicht jeweils fristgerecht fertig stellen (siehe Phasen gemäß § 2), ist die Stadt berechtigt, nach jeweils erfolgloser schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung die Arbeiten durch Dritte fertig stellen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die jeweils entstandenen Kosten, die jeweils entstandenen Verwaltungsaufwendungen der Stadt und eine jeweilige Vertragsstrafe in Höhe von € an die Stadt zu zahlen.

§ 4 Haftung

- tl-
ur-
ir-
vir-
1
- (1) Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
 - (2) Die Haftung für Mängelansprüche richtet sich nach den Regeln der VOB/B und beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien Bauleistungen durch die Stadt.
 - (3) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand, die durch ihn oder Dritte in Folge der Herstellung, des Betriebs und des Rückbaus des PV-Parks entstehen. Sollte der Eigentümer der Flurstücke 19 und 139 diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte die Stadt von diesen Ansprüchen und auch seinen eigenen Aufwendungen in diesem Zusammenhang freizustellen.

§ 5 Kostenregelung

- les-
PV-Park
t
e
- (1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen sämtliche Kosten in vollem Umfang zu tragen.
 - (2) Die Stadt wird für Leistungen aus diesem Vertrag vollständig kostenfrei gestellt. Das gilt auch für § 2 Abs. 5.
 - (3) Entschädigungen der Stadt an den Nutzungsberechtigten in Folge von Betriebsunterbrechungen oder Nutzungsausfällen wegen der Nichtbenutzbarkeit des Weges oder wegen Auswirkungen von Maßnahmen am Weg (z. B. wegen Umverlegungen von Stromkabelquerungen im Straßenbereich, wegen bergbaulicher Sperrungen) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Entschädigung an die Stadt / Anpassung der Entschädigungshöhe

- n
- (1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich für die in diesem Vertrag vereinbarte Mitnutzung des Weges und der Querung durch Stromkabel zur Zahlung einer einmaligen Entschädigung an die Stadt in Höhe von EUR (in Worten: Euro) für den 20-jährigen Betrieb des gesamten PV-Parks.
 - (2) Die vereinbarte Zahlung ist zum Baubeginn des PV-Parks fällig. Als Baubeginn gilt der Beginn des Aushubs der Gründung der Module. Dieser ist durch den Nutzungsberechtigten 14 Tage zuvor schriftlich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

- (3) Nach Ablauf der 20 Jahre Betriebsdauer kann dieser Vertrag gegen eine einmalige Zahlung in Höhe von [] EUR (in Worten: [] Euro) einmalig um fünf Jahre verlängert werden. (1)
(2)

§ 7 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können in der Ausübung vom Nutzungsberechtigten auf einen Betreiber des PV-Parks übertragen werden. Die Übertragung der Rechte und Pflichten ist der Stadt schriftlich anzuzeigen, eine Ausfertigung der entsprechenden Erklärung ist der Anzeige im Original beizulegen. LI
- (2) Der Betreiber, auf den die Rechte und Pflichten übertragen werden, kann sich im Innenverhältnis weiterer Betreiber bedienen, ohne die Rechte und Pflichten weiter zu übertragen (nur interne Arbeits- und Kostenteilung zwischen Betreibern). H
B

§ 8 Dienstbarkeiten

- (1) Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung des Grundstückes des PV-Parks in der Gemarkung Koßwig, Flur 4, Flurstück 11 wird durch die Stadt eine Baulast zugunsten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit dem Inhalt „Geh- und Fahrrecht“ bewilligt und beantragt. I
- (2) Belastungsgegenstand sind die Wegegrundstücke gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Die Baulast nach Abs. 1 ersetzt im Fall der Mitnutzung des Flurstückes 19 nicht das Erfordernis der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung für PV-Parks auf anderen Grundstücken.
- (4) Die Stadt stimmt mit diesem Vertrag der Gewährung einer Baulast auf den Wegeflurstücken gemäß § 1 Abs. 1 für das über dem Rubrum genannte Vorhaben zu (Geh- und Fahrrecht als Eigentümerzustimmung für das Bauvorhaben).

§ 9 Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
- Anlage 1: vorläufiger Lageplan PV Kahnsdorf
 - Anlage 2: Lageplan mit vorläufiger Erschließung
 - Anlage 3: Entwurf Urkunde Baulast Geh- und Fahrrecht
 - Anlage 4: Entwurf Urkunde Betreiberdienstbarkeit
 - Anlage 5: Vereinbarung Nutzungsberechtigter – LMBV vom 18.12.2013 / 28.12.2013 (GestV-Nr. 52/2013 der LMBV für Gemarkung Koßwig Flur 3 Flurstück 115)

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Änderung der Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Nutzungsberechtigte erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollten die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Der Erfüllungsort der Nutzungsvereinbarung ist Vetschau/Spreewald und der Gerichtsstand Cottbus.

§ 11 Wirksamwerden, Kündigung

ige
o) einmalig

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung der Parteien wirksam.
- (2) Für die Kündigung des Vertrages ist § 60 VwVfG analog anzuwenden.

Lübbenau/Spreewald, 15.06.2020

Lübbenau/Spreewald, 15.06.2020

.....
Helmut Wenzel
Bürgermeister



.....
Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter

Parks in
insten
n Inhalt

Lindow / Mark, den 27/07 2020

.....
Jan Teut

(Stempel)

nderen

1 zu

ft-

e

en

Allgemeine Hinweise zur Datenverarbeitung

Hiermit informieren wir Sie gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten verfahren, die wir im Rahmen des Abschlusses dieses Vertragsverhältnisses erheben und speichern. Personenbezogene Daten sind Informationen die sich auf Ihre Person beziehen und zu Ihrer Identifizierung führen können.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Die Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch das Ingenieurbüro Jan Teut
Geschäftsführer Jan Teut
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow
Telefonnummer: +49 30 555 7447-0
E-Mail-Adresse: info@teut.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Die Teut Windprojekte GmbH ist ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Teut. Als Ihr Vertragspartner verarbeitet diese folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Vorname, Nachname, Anrede, ggf. Geburtsname und Titel
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- Katasterdaten bezogen auf Ihre Flurstücke
- Informationen zu bestehenden Pächter-/Bewirtschafterverhältnissen zu Ihren Flurstücken
- Grundbuchdaten und Informationen aus dem Baulastenverzeichnis bezogen auf Ihre Flurstücke
- Bankdaten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt anlässlich des mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und ist für die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden in Papierform abgelegt und elektronisch gespeichert.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Grundstücksnutzungsvertrages mit der Teut Windprojekte GmbH, durch den Ihr Grundbesitz für die Planung, die Finanzierung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks zur Verfügung gestellt wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die in der Unternehmensgruppe Teut verbundenen Unternehmen oder an Dritte übermittelt, soweit diese für die unter Ziff. 3 genannten Zwecke benötigt werden. Bei der Planung des Windparks werden Ihre Daten z.B. an Notare, Genehmigungsbehörden, Kooperationspartner, Gutachter für die Genehmigungsunterlagen, Banken, Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren weitergegeben. Bei der Realisierung des Windparks werden die Daten z.B. an Baufirmen, Versicherungen sowie den technischen und kaufmännischen Betriebsführer weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Entfallen des jeweiligen Verarbeitungs- und Nutzungszweckes gelten die einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß BGB, HGB und DSGVO. Bei Beendigung des Vertrages werden Ihre verarbeiteten Daten innerhalb von sechs Monaten gelöscht, wenn der Zweck, für welchen die personenbezogenen Daten erhoben und auf sonstige Weise verarbeitet wurden, erfüllt ist, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder die Aufbewahrung der Daten der Rechtsverfolgung dient.

6. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des unter Ziff. 3 genannten Vertrages.

7. Quelle der Daten

Personenbezogene Daten sowie Bankdaten haben wir durch Ihre eigenen Angaben erhoben und aus öffentlich zugänglichen Quellen ergänzt. Liegenschaftsbezogene Daten haben wir z.B. bei den zuständigen Kataster- und Grundbuchämtern bzw. der Baubehörde sowie aus Ihren Angaben erhoben. Kontaktdaten haben wir basierend auf eigener Telefonbuchrecherche ergänzt.

8. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Recht auf Berichtigung:

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Recht auf Löschung:

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 17 DSGVO).

- Recht auf Einschränkung:

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 18 DSGVO).

- Recht auf Datenübertragbarkeit:

Sie können verlangen, dass wir Ihnen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format übermitteln (Art. 20 DSGVO). Alternativ können Sie die direkte Übermittlung der von Ihnen uns bereitgestellten personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, soweit dies möglich ist.

- Widerspruchsrecht:

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen (Art. 21 DSGVO): Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine Mitteilung in Textform. Sie können uns also gerne anschreiben, ein Fax schicken oder sich per E-Mail an uns wenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter Ziff. 1 dieses Datenschutzhinweises.

- Beschwerderecht:

Sie können sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde Ihrer Wahl beschweren, zum Beispiel bei der Aufsichtsbehörde Ihres Wohn- oder Geschäftssitzes oder bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Teut Windprojekte GmbH, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen des Datenschutzrechts. Verantwortlich im Sinne der DSGVO) für Datenverarbeitung ist die unter Ziff. 1 genannte Stelle.

(DSGVO),
lusses die-
mationen,

hr Ver-
nen:

r
rstü-

ssenen
genden
elektro-

desda-
1 lit. f
erfolgt
vertra-
anzie-

denen
te be-
ehmi-
nken,
ahren
versi-

jigen
rtra-
s, für
den,
die
ient.